

Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften**Studienreglement 2005****für den Master-Studiengang****Chemie- und Bioingenieurwissenschaften**vom 21. Juni 2005¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt und Umfang des Master-Studiengangs	12 – 18
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	19 – 22
4. Kapitel: Leistungskontrollen	23 – 32
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	33 – 35
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	36 – 39
Anhang	

Ausgabe: 16.11.2010 – 3

¹ Mit Änderungen gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.08.2006, 31.08.2010 und 16.11.2010. Die vorliegende Reglementsausgabe (16.11.2010 – 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (31.08.2010 – 2).

Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

Studienreglement 2005 für den Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften

vom 21. Juni 2005

(Stand am 16. November 2010)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003 (RSETHZ 201.021),

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich², Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Master-Diplom in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet die Rektorin/der Rektor auf Antrag oder nach Anhörung des D-CHAB.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Das Master-Diplom in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften berechtigt zur Führung des folgenden akademischen Titels:

Master of Science ETH in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Chem.-Bio.-Ing.).

² Dieses Studienreglement regelte bis anhin den Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften, der die beiden Fachrichtungen Chemie- und Bioingenieurwissenschaften sowie Biotechnologie umfasste. Die Schulleitung hat auf Antrag des D-CHAB am 16.08.2006 mit Wirkung auf Beginn des Wintersemesters 2006/07 Folgendes beschlossen: 1) Die beiden Fachrichtungen Chemie- und Bioingenieurwissenschaften sowie Biotechnologie werden je zu eigenständigen Master-Studiengängen umgewandelt. 2) Jeder Master-Studiengang des D-CHAB wird in einem separaten Studienreglement geregelt.

Basierend auf diesen Beschlüssen, regelt die vorliegende Ausgabe des Studienreglements nur noch den Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften. Die Bestimmungen für die Fachrichtung Biotechnologie sind aufgehoben worden. Die sich daraus ergebenden redaktionellen Änderungen sowie die Anpassung der Artikel-Nummerierung sind zwecks besserer Lesbarkeit nicht gekennzeichnet. Materielle Änderungen hingegen sind durch eine Fussnote gekennzeichnet.

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:
Master of Science ETH in Chemical and Bioengineering
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Chem. Bio. Eng.).

³ Die Inhaberinnen und Inhaber dieses Master-Diploms dürfen auch den Kurztitel „MSc ETH“ führen.

Art. 3 Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002³ (AVL ETHZ);
- b. Verordnung über die Zulassung zu den Studien an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich vom 10. September 2002⁴ (Zulassungsverordnung ETHZ).

Art. 4 Verzeichnis der Lehrveranstaltungen

Das D-CHAB legt die Lehrveranstaltungen für den Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften für jedes Semester in einem verbindlichen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest. Dieses ist fristgerecht der Rektorin/dem Rektor zur Genehmigung einzureichen. Die Einzelheiten sind in Art. 28 AVL ETHZ³ und in den entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 5⁽⁵⁾ Unterrichtssprache

¹ Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen des Rektors/der Rektorin.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.08.2006 und 31.08.2010. Die Revision vom 31.08.2010 erfolgte aufgrund der am 01.08.2010 in Kraft getretenen Weisung zur Unterrichtssprache.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁶ zum Kreditsystem.

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte (KP) beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

Das gesamte Arbeitspensum pro Studienjahr bei einem Vollzeit-Studium umfasst durchschnittlich 60 KP. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

Art. 9 Zuordnung

¹ Das D-CHAB ordnet allen von ihm selbst durchgeführten Lehrveranstaltungen eine bestimmte Anzahl KP zu und legt sie im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest.

² Gehört eine Lehrveranstaltung zum Curriculum mehrerer Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet die Rektorin/der Rektor.

Art. 10 Erteilung

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Verzeichnis der Lehrveranstaltungen.

⁶ Die Richtlinien sind elektronisch abrufbar unter: www.rektorat.ethz.ch/weisungen

Art. 11 Erfassung, Verwaltung, Kontrolle

Das D-CHAB erfasst, verwaltet und kontrolliert die KP.

2. Kapitel: Inhalt und Umfang des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot Umfang und Studienablauf

Art. 12 Ausbildungsangebot

Im Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften (CBI) wird eine vertiefte Ausbildung in den Kernbereichen der Chemie- und Bioingenieurwissenschaften vermittelt. Die fachliche und methodische Ausbildung wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften. Das Master-Studium setzt eine profunde Grundausbildung in Chemie, grundlegende Kenntnisse mathematischer, naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Disziplinen sowie methodisches wissenschaftliches Denken voraus.

Art. 13 Umfang, Studienzeitsbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 90 KP nach Massgabe von Art. 33 erforderlich. Mindestens 60 der erforderlichen 90 KP müssen an der ETH Zürich erworben werden.

² Die maximal zulässige Studiendauer beträgt drei Jahre. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin die Studiendauer verlängern.

³ Erfolgt die Zulassung zum Master-Studiengang CBI unter der Auflage, zusätzliche Studienleistungen zu erbringen, so berechtigen diese zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21–30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31–60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der Studiendauer.

Art. 14 Studienablauf, Fachberatung

¹ Das D-CHAB bietet eine Wegleitung zum Master-Studiengang CBI an, die eine Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält.

² Die Fachberaterin/der Fachberater unterstützt die Studierenden bei der Studiengestaltung, namentlich bei der Wahl von Lehrveranstaltungen, die den Studierenden zur individuellen Auswahl angeboten werden.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht die Mobilitätsberatung des D-CHAB zur Verfügung. Weitere Einzelheiten sind in Art. 16 geregelt.

Art. 15 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

Die/der Studiendelegierte entscheidet abschliessend über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Master-Studiums an einer anderen Hochschule, bspw. im Rahmen eines Mobilitätsaufenthaltes, oder in anderen Studiengängen der ETH Zürich erbracht worden sind. Die Handhabung der Leistungsbewertungen richtet sich nach Art. 12 AVL ETHZ⁷.

Art. 16 Mobilität

¹ Im Master-Studium kann eine frei wählbare Anzahl KP an einer anderen Hochschule erworben werden. Davon können maximal 30 KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Allfällige weitere Studienleistungen werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

² Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des D-CHAB ein persönliches, schriftlich festgehaltenes Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung der/des Studiendelegierten.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 17 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 33 geregelt.

- a. Kernfächer;
- b. Wahlfächer;
- c. Praktikum, Projektarbeit und Fallstudie;⁸
- d. Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften;
- e. Master-Arbeit.

² Das D-CHAB legt im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen fest, welche Lehrveranstaltungen den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zugeordnet sind.

⁷ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁸ Fassung gemäss SLB vom 16.08.2006, Inkrafttreten auf Wintersemester 2006/07.

Art. 18 Übersicht über die Kategorien

¹ **Kernfächer:** Zu dieser Kategorie gehören Lehrveranstaltungen in den vier Fachbereichen Bio-Engineering, Polymere, Prozessentwurf und Katalyse. Weitere Einzelheiten, namentlich über das Belegen der Kernfächer, sind in Art. 28 geregelt.

² **Wahlfächer:** Die angebotenen Lehrveranstaltungen dienen sowohl der Vertiefung chemie- und bioingenieurspezifischer Themen als auch der Erweiterung der Kenntnisse im Bereich der Verfahrenstechnik und weiterer benachbarter Themen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 29 geregelt.

³ **Praktikum:** Es dient der Vertiefung der in den Kernfachvorlesungen erworbenen Kenntnisse. Weitere Einzelheiten sind in Art. 30 geregelt.

⁴ **Projektarbeit:** Sie dient dazu, das Wissen in einem bestimmten Fachgebiet zu vertiefen, sich mit der wissenschaftlichen Arbeitsweise vertraut zu machen und ein aktuelles Forschungsthema zu bearbeiten. Weitere Einzelheiten sind in Art. 30 geregelt.

⁵ **Fallstudie:** Im Rahmen der Fallstudie lernen die Studierenden, einen industriellen Prozess zu projektieren, zu modellieren und ökonomische Berechnungen dazu durchzuführen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 30 geregelt.

⁶ **Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften:** Die Studierenden haben Lehrveranstaltungen allgemeinbildenden Inhalts aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften (GESS) zu wählen. Weitere Einzelheiten sind in Art. 31 dieses Studienreglements sowie in den Weisungen der Rektorin/des Rektors über das Pflichtwahlfach GESS geregelt.

⁷ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Studiengangs. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit zu selbständiger, strukturierter und wissenschaftlicher Tätigkeit unter Beweis stellen. Die Einzelheiten sind in Art. 32 geregelt.

3. Kapitel:⁹ Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 19 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Master-Studiengang CBI setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS bzw. einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Chemieingenieurwissenschaften oder in einer der im Anhang aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom in Chemie oder einer der im Anhang aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen einer Schweizer Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 KP ECTS.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Master-Studiengang CBI erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 20 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften immatrikuliert ist, schreibt sich direkt in den Master-Studiengang CBI ein.

² Alle anderen Interessentinnen und Interessenten bewerben sich beim Rektorat der ETH Zürich um die Zulassung zum Master-Studiengang CBI.

³ Die Zulassungskommission prüft die Bewerberinnen und Bewerber auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden des D-CHAB einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des D-CHAB über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Bewerberin/des Bewerbers kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010; gültig für Eintritte auf Herbstsemester 2011 oder später. Die Revision des Kapitels „Zulassung zum Master-Studiengang“ erfolgte aufgrund der Neuformulierung des im Anhang definierten Anforderungsprofils des Studiengangs. Die Artikel 19 und 20 wurden revidiert, die Artikel 21 und 22 aufgehoben.

Art. 21 *aufgehoben*

Art. 22 *aufgehoben*

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 23 Formen der Leistungskontrolle, Leistungsbewertung

¹ Der Master-Studiengang CBI umfasst hauptsächlich folgende Formen der Leistungskontrolle:

- a. Prüfungen;
- b. schriftliche Berichte;
- c. Referate;
- d. Praktikumsberichte.

² Prüfungen finden in der Regel in einer Prüfungssession statt. Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

³ Die beste Note ist 6, die schlechteste 1. Halbe und Viertelnoten sind zulässig.

⁴ Die Notenkonferenz des D-CHAB entscheidet abschliessend über die Leistungsbewertungen.

Art. 24 Zulassung zu Leistungskontrollen¹⁰

¹ Studierende des Bachelor-Studiengangs Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich werden zu den Prüfungen in den Kern- und Wahlfächern des Master-Studiums zugelassen, wenn sie für das Bachelor-Diplom noch höchstens 11 KP erwerben müssen, wobei es sich ausschliesslich um KP der Kategorie Obligatorische Fächer handeln darf. In allen übrigen Kategorien des Bachelor-Studiums müssen die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP erworben sein.

² Studierende, die zum Master-Studiengang CBI zugelassen werden mit der Auflage, zusätzliche Studienleistungen zu erbringen, werden zu den Prüfungen in den Kern- und Wahlfächern zugelassen, wenn sie für das vollständige Erfüllen der Auflagen noch höchstens 11 KP erwerben müssen.

¹⁰ Fassung gemäss SLB vom 16.08.2006, Inkrafttreten auf Wintersemester 2006/07.

³ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium vollständig abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Master-Studiengang CBI vollständig erfüllt hat.

⁴ Das D-CHAB prüft, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

Art. 25 Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen, Durchführung¹¹

¹ Für die Anmeldung zu Leistungskontrollen am Semesterende und zu Prüfungen in Prüfungssessionen sowie für die Durchführung dieser Leistungskontrollen bzw. Prüfungen gelten die Bestimmungen der AVL ETHZ¹² sowie die Weisungen der Rektorin/des Rektors.

² Das D-CHAB prüft, ob die Anmeldung vollständig und korrekt erfolgt ist.

Art. 26 *aufgehoben*¹³

Art. 27 Unehrlisches Handeln

Die Einzelheiten für den Umgang mit unehrlichem Handeln bei Leistungskontrollen sind in der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004¹⁴ geregelt.

¹¹ Fassung gemäss SLB vom 16.08.2006, Inkrafttreten auf Wintersemester 2006/07.

¹² SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹³ Aufgehoben gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010.

¹⁴ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 28 Kernfächer

¹ Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Kernfächer gehört eine Prüfung, die in einer Prüfungssession stattfindet. Modus und Dauer der Prüfungen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt.

² Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

³ Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

⁴ Für den Erwerb des Master-Diploms muss in jedem der vier nachfolgend aufgeführten Fachbereiche mindestens ein Kernfach belegt und die zugehörige Prüfung bestanden werden. Ausnahmen sind in Abs. 6 geregelt. Die Fachbereiche sind:

- a. Bio-Engineering;
- b. Polymere;
- c. Prozessentwurf;
- d. Katalyse.

⁵ Wer die Prüfung in einem Kernfach zweimal nicht besteht, kann das nicht bestandene Kernfach durch ein weiteres Kernfach aus demselben Fachbereich ersetzen, um die erforderliche Anzahl KP erreichen zu können.

⁶ Die/der Studiendelegierte kann auf Gesuch hin Abweichungen von den in Abs. 4 aufgeführten Bestimmungen genehmigen, sofern Studierende Kenntnisse über die Inhalte eines oder mehrerer Fachbereiche grösstenteils schon im Bachelor-Studium oder in anderen vorangehenden Studien erworben haben. Die für den Erwerb des Master-Diploms in der Kategorie Kernfächer erforderliche Anzahl KP bleibt in jedem Fall unverändert.

Art. 29 Wahlfächer¹⁵

¹ In den Lehrveranstaltungen der Kategorie Wahlfächer erfolgt die Leistungskontrolle in der Regel in Form von Prüfungen, die in einer Prüfungssession stattfinden. Modus und Dauer der Prüfungen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt. Die/der Studiendelegierte kann der Kategorie Wahlfächer ausnahmsweise auch Lehrveranstaltungen zuordnen, deren Leistungskontrolle in anderer Form erfolgt. Form, Modus, Dauer und Zeitpunkt dieser Leistungskontrollen werden im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen festgelegt, sofern die Leistungskontrolle von der ETH Zürich angeboten wird.

² Eine Prüfung bzw. eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

¹⁵ Fassung gemäss SLB vom 16.08.2006, Inkrafttreten auf Wintersemester 2006/07.

³ Eine nicht bestandene Prüfung bzw. Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement bzw. die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁴ Lehrveranstaltungen der Kategorie Kernfächer können als Wahlfach angerechnet werden. Auf Gesuch hin kann die/der Studiendelegierte auch andere als die zur Auswahl stehenden Lehrveranstaltungen als Wahlfach genehmigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 33 Abs. 3.

Art. 30 Praktikum, Projektarbeit und Fallstudie

¹ Die Studierenden müssen das Praktikum „Chemieingenieurwissenschaften II“ absolvieren und eine Fallstudie im Fachbereich Prozessentwurf sowie eine Projektarbeit entweder im Fachbereich eines Kernfachs oder in einem Wahlfach ausführen. Vorbehaltlich der Zustimmung der/des Studiendelegierten kann die Projektarbeit auch in einem anderen Fachbereich ausgeführt werden.

² Projektarbeiten werden unter der Leitung einer Professorin/eines Professors ausgeführt. Die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher kann auf Antrag eines Laboratoriums oder Institutes des D-CHAB Privatdozentinnen/Privatdozenten bezeichnen, die für die Leitung und Bewertung der bei ihnen durchgeführten Projektarbeiten verantwortlich sind.

³ Zu jedem Praktikum sowie zu jeder Projektarbeit und Fallstudie gehört eine Leistungskontrolle. Praktika, Projektarbeiten und Fallstudien werden mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen.

⁴ Die in einem Praktikum, in einer Projektarbeit oder in einer Fallstudie erbrachte Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle in einem Praktikum oder in einer Fallstudie bzw. eine nicht bestandene Projektarbeit kann einmal wiederholt werden.

Art. 31 Pflichtwahlfach GESS

¹ Zu jeder Lehrveranstaltung der Kategorie Pflichtwahlfach GESS gehört eine Leistungskontrolle. Form, Modus, Dauer und Zeitpunkt einer Leistungskontrolle werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lehrveranstaltung anbietet.

² Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit „bestanden“ bewertet wird.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement bzw. die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.¹⁶

¹⁶ Fassung gemäss SLB vom 16.08.2006, Inkrafttreten auf Wintersemester 2006/07.

Art. 32 Master-Arbeit¹⁷

¹ Die Master-Arbeit wird von einer Professorin/einem Professor geleitet und bewertet, die/der dem D-CHAB zugeteilt oder am D-CHAB assoziiert ist. Die/der Studiendelegierte kann weiteren Professorinnen/Professoren der ETH Zürich oder anderer universitärer Hochschulen die Befugnis erteilen, eine Master-Arbeit zu leiten und zu bewerten. Überdies kann die Departementsvorsteherin/der Departementsvorsteher auf Antrag eines Laboratoriums oder Institutes des D-CHAB Privatdozentinnen/Privatdozenten bezeichnen, die für die Leitung und Bewertung der bei ihnen durchgeführten Master-Arbeiten verantwortlich sind.

² Die Master-Arbeit wird in einer Forschungsgruppe des D-CHAB – in der Regel in einer Gruppe des Institutes für Chemie- und Bioingenieurwissenschaften – ausgeführt und mit einem schriftlichen Bericht abgeschlossen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der/des Studiendelegierten.

³ Die Wahl des Forschungsbereichs steht den Studierenden zu. Das Thema der Master-Arbeit wird von der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter bestimmt.

⁴ Die Master-Arbeit ist innerhalb von 16 Arbeitswochen abzuschliessen, wobei zwei Wochen für die Abfassung des schriftlichen Berichts bestimmt sind. Die/der Studiendelegierte legt im Einvernehmen mit der verantwortlichen Leiterin/dem verantwortlichen Leiter der Master-Arbeit und der Studentin/dem Studenten die Termine für den Beginn der Master-Arbeit und für die Abgabe des schriftlichen Berichts fest. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die/der Studiendelegierte den Abgabetermin neu festlegen.

⁵ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Sie ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt.

⁶ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann einmal wiederholt werden.

¹⁷ Fassung gemäss SLB vom 16.08.2006, Inkrafttreten auf Wintersemester 2006/07.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

Art. 33 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 90 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

a.	Kernfächer	28 KP
	1. Bio-Engineering (mind. 5 KP)	
	2. Polymere (mind. 5 KP)	
	3. Prozessentwurf (mind. 5 KP)	
	4. Katalyse (mind. 5 KP)	
b.	Wahlfächer	17 KP
c.	Praktikum, Projektarbeit und Fallstudie	23 KP
d.	Pflichtwahlfach GESS	2 KP
e.	Master-Arbeit	20 KP

² In der Kategorie Kernfächer nach Abs. 1 Bst. a müssen in jedem der vier Fachbereiche Bio-Engineering, Polymere, Prozessentwurf und Katalyse mindestens 5 KP erworben werden. Die Summe aus allen vier Fachbereichen muss mindestens 28 KP betragen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 28 Abs. 6.

³ Mindestens 10 der erforderlichen 17 KP in der Kategorie Wahlfächer nach Abs. 1 Bst. b müssen aus Lehrveranstaltungen stammen, die im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen des D-CHAB aufgeführt sind.

⁴ Aus dem Lehrangebot der Bachelor-Stufe erworbene KP werden für das Master-Diplom in der Regel nicht angerechnet. KP aus Lehrveranstaltungen, die sowohl in Bachelor- als auch in Master-Studiengängen angeboten werden, können für das Master-Diplom nur dann angerechnet werden, wenn sie nicht bereits für das Bachelor-Diplom angerechnet worden sind.

Art. 34 Antrag auf Diplomerteilung

¹ Nach Erfüllung der Anforderungen nach Art. 33 können die Studierenden innerhalb von drei Jahren ab Beginn des Master-Studiums die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Bei Vorliegen triftiger Gründe kann die Rektorin/der Rektor auf Gesuch hin diese Frist verlängern.

² Im Antrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 33 Abs. 1 anzugeben, die in das Schlusszeugnis aufgenommen werden sollen. Die Summe der KP je Kategorie muss die in Art. 33 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom werden maximal 100 KP angerechnet. Weitere KP werden auf Antrag der Studierenden auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis aufgeführt.

Art. 35 Zwischenzeugnisse, Schlusszeugnis, Notendurchschnitt

¹ Zwischenzeugnisse werden in der Regel am Ende der Prüfungssessionen erstellt und enthalten die seit dem vorangegangenen Zwischenzeugnis bewerteten Studienleistungen.

² Im Schlusszeugnis werden aufgeführt:

- a. die Noten und weiteren Leistungsbewertungen des Antrages nach Art. 34 Abs. 2 sowie der aus diesen Noten errechnete Notendurchschnitt;
- b. auf einem Beiblatt zum Schlusszeugnis allfällige Zulassungsaufgaben sowie auf Antrag der Studierenden weitere Leistungsbewertungen nach Art. 34 Abs. 3.

³ Der Notendurchschnitt im Schlusszeugnis errechnet sich als arithmetisches Mittel der folgenden zwei Noten:

- a. die Note der Master-Arbeit;
- b. das arithmetische Mittel aller übrigen Noten des Antrages nach Art. 34 Abs. 2.

⁴ Das D-CHAB erfasst, verwaltet und kontrolliert die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 36⁽¹⁸⁾ Definitives Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Master-Studiengang

¹ Der Master-Studiengang CBI gilt als definitiv nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 33 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽¹⁹⁾; oder
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das definitive Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Master-Studiengang.

Art. 37 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms vom Master-Studiengang CBI ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 38 *aufgehoben*⁽²⁰⁾

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2005/2006 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in den Master-Studiengang CBI eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Kübler

Der Delegierte i.V.: Eichenberger

¹⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010. Die Revision des Artikels erfolgte aufgrund der neuen Bestimmungen zu den Zulassungsaufgaben.

¹⁹ Der Begriff „Studienfristen“ umfasst sämtliche das Studium betreffende Fristen (z.B. die maximal zulässige Studiendauer, Fristen für das Ablegen von Leistungskontrollen, Anmelde- und Abmeldefristen, individuelle Terminaufgaben usw.).

²⁰ Die Bestimmungen für den Übertritt vom ungestuften Diplomstudium ins Master-Studium sind obsolet geworden und werden aufgehoben (Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010).

Anhang

zum Studienreglement 2005 für den
Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften

vom 31. August 2010

*Gültig für Eintritte in den Studiengang auf Herbstsemester 2011 oder später.
Für Eintritte auf das Herbstsemester 2010 oder Frühjahrssemester 2011
gelten die Bestimmungen des bisherigen Anhangs vom 21. Juni 2005*

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften

- 2.1 Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften an der ETH Zürich
- 2.2 Andere Bachelor-Diplome in Chemieingenieurwissenschaften
 - 2.2.1 Allgemeines
 - 2.2.2 Bachelor-Diplom in chimie et génie chimique der EPF Lausanne
 - 2.2.3 Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften einer anderen Universität
 - 2.2.4 Bachelor-Diplom in Chemie einer Schweizer Fachhochschule

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich
- 3.3 Bachelor-Diplom einer anderen Universität
- 3.4 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Chemie- und Bioingenieurwissenschaften (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (KP) ECTS¹ oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Chemieingenieurwissenschaften; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Chemie einer Schweizer Fachhochschule (FH) im Umfang von 180 KP ECTS² oder
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS, einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss, oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 KP ECTS in einer natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Studienrichtung, mit der die im folgenden aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Zu diesen Studienrichtungen gehören insbesondere (in alphabetischer Reihenfolge):
 - Biotechnologie
 - Verfahrenstechnik

² Die ETH Zürich kann überdies von den Bewerberinnen und Bewerbern einen schriftlichen Nachweis verlangen, dass ihr Bachelor-Abschluss sie an der Herkunftsuniversität bzw. an einer Universität im Land ihres Bachelor-Abschlusses zum daran anschliessenden konsekutiven Master-Studium berechtigt.

¹ ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

² Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

1.2.1 Kenntnisse und Fähigkeiten

¹ Das Master-Studium in Chemie- und Bioingenieurwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fachgebieten Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik und Chemieingenieurwissenschaften voraus, die nach Inhalt, Umfang und Qualität gleichwertig sein müssen denjenigen, die im Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **97 KP ECTS** und basiert auf Kenntnissen und Fähigkeiten, die im Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Das fachliche Anforderungsprofil gliedert sich in die nachstehend aufgeführten zwei Teile. Angaben zu den Inhalten der entsprechenden Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil 1 umfasst 83 KP ECTS und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik und Chemieingenieurwissenschaften:

1A Fachgebiete **Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik** (59 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften gehörenden Lerneinheiten:

- Allgemeine Chemie I&II: Teil Anorganische Chemie (7 KP)
- Allgemeine Chemie I&II: Teil Organische Chemie (7 KP)
- Allgemeine Chemie I: Teil Physikalische Chemie (3 KP)
- Physikalische Chemie I: Chemische Thermodynamik (4 KP)
- Physikalische Chemie II: Chemische Reaktionskinetik (4 KP)
- Analytische Chemie I (3 KP)
- Physik I: Mechanik, Schwingungen und Wellen (4 KP)
- Physik II: Elektrizität und Magnetismus, Optik und Quantenphysik (4 KP)
- Biologie I&II (4 KP)
- GL Mathematik IA & IB: Ein- und mehrdimensionale Analysis (8 KP)
- GL Mathematik II: Lineare Algebra und Statistik (3 KP)
- Mathematik III: Partielle Differentialgleichungen (4 KP)
- Informatik I (4 KP)

1B Fachgebiet **Chemieingenieurwissenschaften** (24 KP)

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften gehörenden Lerneinheiten:

- Stofftransport (4 KP)
- Wärmetransport und Strömungslehre (4 KP)
- Homogene Reaktionstechnik (4 KP)
- Heterogene Reaktionstechnik (4 KP)
- Thermodynamik für Chemieingenieure (4 KP)
- Separation Process Technology I (4 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse und Fähigkeiten

Teil 2 umfasst 14 KP ECTS und beinhaltet spezifische Kenntnisse im Fachgebiet Chemieingenieurwissenschaften.

Erforderlich sind wesentliche Inhalte der folgenden, zum ETH-Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften gehörenden Lerneinheiten:

- Katalyse (4 KP)
- Statistical and Numerical Methods for Chemical Engineers (3 KP)
- Modelling and Mathematical Methods (4 KP)
- Regelungstechnik (3 KP)

1.2.2 Zulassung mit Auflagen

¹ Sind die fachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.2.1 nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage erfolgen, fehlende Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.

² Der Nachweis über den Erwerb der verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten muss von den Kandidatinnen und Kandidaten durch das Bestehen von Leistungskontrollen innerhalb gesetzter Fristen erbracht werden (Siehe Ziffer 5).

³ Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Englischkenntnisse (Niveau C1³) nachgewiesen werden.

³ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f.

³ Wer sich mit einem Bachelor-Diplom einer Fachhochschule um die Zulassung zum Studiengang bewirbt, muss wegen der Zulassungsaufgaben (vgl. Ziffer 2.2.4, Abs. 3) zusätzlich einen Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1) erbringen.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften

2.1 Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

Anmeldung

² Bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs Chemieingenieurwissenschaften schreiben sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang ein. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt.

Eintritt ins Master-Studium

³ Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁴ Studierende des Bachelor-Studiengangs Chemieingenieurwissenschaften der ETH Zürich können sich direkt in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 60 KP erwerben müssen.

2.2 Andere Bachelor-Diplome in Chemieingenieurwissenschaften

2.2.1 Allgemeines

Bewerbung

¹ Interessentinnen und Interessenten mit einem nicht an der ETH erworbenen Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4.

Eintritt ins Master-Studium

² Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid bzw. mit auflagenfreier Zulassung können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.2.2 Bachelor-Diplom in chimie et génie chimique der EPF Lausanne

Auflagenfreie Zulassung

Ein Bachelor-Diplom in Chimie et génie chimique der EPF Lausanne ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang, sofern

- a. die sprachliche Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 erfüllt sind; und
- b. mit dem erworbenen Bachelor-Diplom der auflagenfreie Zugang zum Master-Studiengang génie chimique et biochimique der EPF Lausanne gewährleistet ist.

2.2.3 Bachelor-Diplom in Chemieingenieurwissenschaften einer anderen Universität

Zulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt sein.

² Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
- mehr als 12 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1)

2.2.4 Bachelor-Diplom in Chemie einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet bei einem Bachelor-Diplom in Chemie einer Schweizer Fachhochschule (FH), sofern das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6)⁴ und die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 erfüllt sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 44 KP zu erbringen.

³ Im Rahmen der Auflagen müssen folgende Lerneinheiten aus dem ETH-Bachelor-Studiengang Chemieingenieurwissenschaften erfolgreich absolviert werden:

⁴ Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet. Die Berechnungsmethode sowie weitere Einzelheiten, namentlich die Handhabung bei alphabetischer Notengebung (letter-grades), sind in der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ geregelt (www.rektorat.ethz.ch/directives).

- Thermodynamik für Chemieingenieure (4 KP)
- Stofftransport (4 KP)
- Wärmetransport und Strömungslehre (4 KP)
- Homogene Reaktionstechnik (4 KP)
- Statistical and Numerical Methods for Chemical Engineers (3 KP)
- Katalyse (4 KP)
- Heterogene Reaktionstechnik (4 KP)
- Separation Process Technology I (4 KP)
- Regelungstechnik (3 KP)
- Modelling and Mathematical Methods in Process and Chemical Engineering (4 KP)
- Fallstudien I (3 KP)
- Fallstudien II (3 KP)

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung

3.1 Allgemeines

Bewerbung

Interessentinnen und Interessenten, die einen qualifizierenden Bachelor-Abschluss in einer anderen Studienrichtung als Chemieingenieurwissenschaften besitzen, bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang und durchlaufen das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4.

3.2 Bachelor-Diplom der ETH Zürich

Zulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und überdies im vorherigen Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sein.

² Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
- mehr als 12 KP im Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1)

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Für bereits an der ETH Zürich immatrikulierte Bachelor-Studierende, die ins ETH-Master-Studium übertreten, gilt generell:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- b. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

⁵ Studierende eines ETH-Bachelor-Studiengangs mit einem positiven Zulassungsentscheid können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁵ ermöglicht.

3.3 Bachelor-Diplom einer anderen Universität

Zulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und überdies im vorherigen Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sein.

² Die Zulassung kann mit Auflagen erfolgen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:

- insgesamt mehr als 30 KP umfassen; oder
- mehr als 12 KP im Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2.1)

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

⁵ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik > MSc Physik).

3.4 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

Zulassung

¹ Für die Zulassung zum Studiengang müssen alle Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 erfüllt und überdies im vorherigen Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sein.

² Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP zu erbringen.

³ Die Zulassung zum Studiengang ist für Bewerberinnen und Bewerber mit einer Fachhochschulvorbildung nicht möglich, wenn sie für eine Zulassung Auflagen im Umfang von mehr als 60 KP erfüllen müssten.

Eintritt ins Master-Studium

Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten – ausser bereits an der ETH Zürich immatriulierte Studierende des Bachelor-Studiengangs Chemieingenieurwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen werden auf den Webseiten der Zulassungsstelle der ETH Zürich publiziert (www.admission.ethz.ch).

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der/des Studiendelegierten einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der/des Studiendelegierten über die auf-lagenfreie Zulassung, die Zulassung mit Auflagen oder die Nichtzulassung.

⁵ Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Aufgabengebiete vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen abgelegt werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als definitiv nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Ablegen der Leistungskontrollen richten sich nach der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten (siehe Ziffern 5.2 und 5.3).

5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann einmal wiederholt werden.

5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen die Leistungskontrollen zu Auflagen spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals vollständig abgelegt haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.